

**Vollzug der Wassergesetze;
Abwasserbeseitigung des Marktes Parkstein;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken GE Nord-Ost
und aus dem Regenrückhaltebecken Theile in einen Vorflutgraben zur Dürr-
schweinaab;**

Bekanntmachung:

Dem Markt Parkstein wurde mit Bescheid des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab vom 07.01.2016 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken (RRB) GE Nord-Ost (auf Fl.Nr. 440 Gemarkung Parkstein) und aus dem Regenrückhaltebecken Theile (auf Fl.Nr. 476/8 Gemarkung Parkstein) in einen Vorflutgraben zur Dürrschweinaab erteilt.

Im Jahr 2020 wurde aufgrund der weiteren Bebauung im Bebauungsplangebiet Gewerbegebiet Nord eine Tekturplanung zu der der o. a. gehobenen Erlaubnis zugrundeliegenden Planung eingereicht. Es wurde dem RRB GE Nord-Ost ein zusätzliches Regenrückhaltebecken GE Nord vorgeschaltet, welches als Teil der weiteren Bebauung erstellt wurde. Nachdem dieses RRB GE Nord in das bestehende RRB GE Nord-Ost entwässert und sich die Ableitungsmenge aus letzterem in den Vorflutgraben zur Dürrschweinaab nicht änderte, war eine Änderung der gehobenen Erlaubnis aufgrund der Tekturplanung nicht erforderlich.

Der Markt Parkstein hat nun eine erneute Tekturplanung eingereicht.

Dieser zufolge soll das RRB GE Nord im Zuge der weiteren Bebauung aufgelöst werden und dafür direkt am RRB GE Nord-Ost ein neues Regenrückhaltebecken (Becken 1) mit nachgeschaltetem Retentionsbodenfilter entstehen.

Die Rückhaltung und Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Gewerbegebiet war neu zu bewerten. Durch weitere Baumaßnahmen wird die geänderte Regenwasserab-
leitung den technischen Anforderungen angepasst.

Das Becken 1 sowie das Retentionsbecken erhalten einen Notüberlauf zum best. RRB GE Nord-Ost. Im best. RRB GE Nord-Ost ist ein Überlaufbauwerk mit einem max. Ablauf von 105 l/s vorhanden.

Der max. mögliche Abfluss von 105 l/s aus dem RRB GE Nord-Ost, welcher mit der o. a. gehobenen Erlaubnis zugelassen worden ist, ändert sich zwar nicht, aufgrund der wesentlichen Änderungen an der Abwasserableitung wird das Vorhaben jedoch hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es besteht die Möglichkeit, gegen das Vorhaben Einwendungen zu erheben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen einen Monat, und zwar in der Zeit vom bis einschließlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a. d. Waldnaab, Naabstraße 5, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum, Einwendungen gegen das Unternehmen erheben.
3. Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - das ist bis zum – schriftlich (Postadresse Landratsamt: Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, oder zur Niederschrift beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Felixallee 9, Zimmer Nr. 2.08 (2. Stock), 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a. d. Waldnaab, Naabstraße 5, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, vorzubringen.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
4. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin kann ohne ihn verhandelt werden.
5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich im Internet des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab unter der Internetadresse: www.neustadt.de unter dem Punkt "Amtliche Veröffentlichungen" eingestellt. Dort könnten die Antragsunterlagen eingesehen werden.

Neustadt, den

.....
(Unterschrift)